

Anhang 1 des Organisationsreglements der Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft

Ausgabe 01.2013

Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1. Grundlage
 - 1.2. Definitionen
 - 1.3. Umsetzung
 - 1.4. Delegation an Drittpersonen
 - 1.5. Qualitätssicherung
 - 1.6. Zuwiderhandlungen

- 2. Pflichten**
 - 2.1. Treuepflicht
 - 2.2. Sorgfaltspflicht
 - 2.3. Informations- und Meldepflichten

- 3. Materielle Vorteile**
 - 3.1. Vermögensvorteile
 - 3.2. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 4. Vermeidung von Interessenkonflikten**
 - 4.1. Potenzielle Interessenkonflikte
 - 4.2. Kreis der Offenlegungspflichtigen
 - 4.3. Handhabung von Interessenkonflikten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlage

Gestützt auf Art. 49a BVV2 trifft der Stiftungsrat die organisatorischen Massnahmen, die zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 48f - I BVV 2) geeignet sind.

1.2. Definitionen

Verantwortliche: Alle Personen, die in der Stiftung eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen innehaben, oder die für solche Entscheidungen innerhalb der Stiftung Grundlagen erarbeiten oder die an solchen Entscheidungen beratend mitwirken.

Unterstellte Personen: Alle Personen, die zur Einhaltung der Vorgaben des vorliegenden Reglements gesamthaft oder nur zu Teilen verpflichtet sind. Dies sind insbesondere die Verantwortlichen sowie die externen Beauftragten und Dritte, welche der Offenlegungspflicht unterliegen.

Nahestehende Personen: Als den Verantwortlichen nahestehende Personen gelten insbesondere Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

1.3. Umsetzung

Bei der Wahl der Umsetzungsmassnahmen steht insbesondere die Gewährleistung von loyalem und integrem Verhalten der Verantwortlichen im Vordergrund. Die Umsetzung soll nachvollziehbar (dokumentiert), sachgemäss und verhältnismässig sein. Alle Organe der Stiftung sind dafür besorgt, dass alle unterstellten Personen über dieses Reglement sowie die und Massnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Regelungen informiert werden.

1.4. Delegation an Drittpersonen

Werden bestimmte Aufgaben an Drittpersonen delegiert ist sicherzustellen, dass auch diese die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen erfüllen.

1.5. Qualitätssicherung

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die unterstellten Personen Gewähr für einen guten Ruf und für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass einmal jährlich von den unterstellten Personen eine Erklärung eingeholt wird, in der diese die Einhaltung dieser Regelungen bestätigen.

Die Stiftung überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Umsetzung der Regelungen. Bei dieser Überprüfung sind sämtliche relevanten Aspekte wie

- die Einhaltung der Treue- und der Sorgfaltspflicht,
- die Informationspolitik
- die Vereinbarungen bezüglich Art und Weise der Entschädigung der Verantwortlichen
- die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden
- die Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte und
- die Sanktionsmassnahmen
- mit einzubeziehen.

1.6. Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen dieses Reglement und die entsprechenden internen Regelungen durch die unterstellten Personen werden von der Stiftung angemessen sanktioniert.

Zudem sind diesbezüglich die Strafbestimmungen gemäss Art. 76 BVG zu beachten.

2. Pflichten

Oberstes Ziel von Verantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Stiftung, der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

2.1. Treuepflicht

Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion im Interesse der Stiftung, der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht oder ein solcher offengelegt wird.

2.2. Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten.

2.3. Informations- und Meldepflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten und Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen (wie z.B. Arbeitgeber, Vorsorgekommissionen, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) im gesetzlichen Rahmen wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit informiert werden.

Ein personeller Wechsel im Stiftungsrat sowie des Leiters Betrieb oder des Leiters Rechnungswesen von Allianz sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

3. Materielle Vorteile

Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

3.1. Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung der Verantwortlichen muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden.

Verantwortliche dürfen darüber hinaus keine persönlichen Vermögensvorteile (ausser Einladungen zu Geschäftsessen, sowie Bagatellvergütungen, Geschenke oder Vergünstigungen bis CHF 100.00) entgegen nehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Stiftung nicht gewährt würden.

Allianz hat jährlich gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsrat gegenüber der Revisionsstelle die nach Art. 48I Abs. 2 BVV2 notwendigen Erklärungen vorzunehmen.

Erhalten nahestehende Personen persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegen genommene Vermögensvorteile behandelt.

3.2. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

4. Vermeidung von Interessenkonflikten

Natürliche Personen, die im Stiftungsrat tätig sind oder juristische Personen, die die Vorsorge durchführen oder andere schriftlich vereinbarte Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit - auch dem Anschein nach (Aussenwirkung) - beeinträchtigen könnten, sind offenzulegen. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

4.1. Potenzielle Interessenkonflikte

Potenziell konfliktträchtige Interessenbindungen entstehen durch

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Stiftung,
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien,
- substantielle finanzielle Beteiligungen,
- enge private geschäftliche Beziehungen,
- enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern,
- sofern es sich bei den betroffenen Unternehmen oder Institutionen um Geschäftspartner der Stiftung handelt.

Interessenbindungen können zu Interessenkonflikten führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:

- Vergabe von Mandaten (EDV/IT, Beratung, Bau etc.),
- Kauf, Verkauf oder Renovation von Immobilien.

4.2. Kreis der Offenlegungspflichtigen

Zur Offenlegung ihrer potenziellen Interessenkonflikte sind innerhalb der Stiftung alle Verantwortlichen verpflichtet. Die Offenlegung des Stiftungsrates wird an die Revisionsstelle weitergeleitet.

Dritte sind zur Offenlegung ihrer potenziellen Interessenkonflikte verpflichtet, wenn sie von der Stiftung mit der Durchführung der Personalvorsorge oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Stiftung betraut sind. Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Stiftungsrat.

4.3. Handhabung von Interessenkonflikten

Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, trifft der Stiftungsrat wirksame Massnahmen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere folgende Vorkehrungen:

- Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium).
- Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.
- Personen, die in leitender Stellung die Vorsorge durchführen oder andere schriftlich vereinbarte Dienstleistungen für die Stiftung erbringen, dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.